

wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen Rechnung zu tragen;

2. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass den Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte gewährt werden müssen;

3. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

4. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben und vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und bei Entscheidungsprozessen zu übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und ihre Lebensqualität zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die wachsende Rolle älterer Frauen bei der Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die im April 2002 in Madrid stattfinden wird, ihre Aufmerksamkeit auf die Situation älterer Frauen zu richten, so auch indem sie eine geschlechtsspezifische Perspektive in das Ergebnisdokument integrieren.

RESOLUTION 56/127

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸⁸.

56/127. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen und obersten Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁹ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument⁹⁰ aufgeführt sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/69 vom 4. Dezember 2000 über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/50 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere ihrer Ziffer 13, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfas-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁸⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

mit Genugtuung über den Beschluss des Generalsekretärs, in die Leistungsbeurteilung von Führungskräften Angaben darüber aufzunehmen, welche Möglichkeiten zur Auswahl von Bewerberinnen angeboten wurden und welche Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen erzielt wurden, namentlich was die Bemühungen angeht, Bewerberinnen namhaft zu machen,

sowie mit Genugtuung über den vorgeschlagenen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 2002-2005, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen hat⁹²,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Genugtuung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel erreicht oder überschritten haben, 50 Prozent der freien Stellen mit weiblichen Kandidaten zu besetzen,

erfreut über die Fortschritte bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Vertretung von Frauen auf einigen Rangebenen des Sekretariats, insbesondere bei den der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen, sowie darüber, dass der Prozentsatz der im Sekretariat eingestellten und beförderten Frauen stabil geblieben ist oder zugenommen hat, jedoch besorgt darüber, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen kaum spürbare Fortschritte erzielt wurden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass derzeit keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderbotschafterinnen tätig sind,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³ und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besol-

ungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung⁹⁴ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung⁹⁵ und der Aktionsplattform von Beijing⁸⁹ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal im Einsatzgebiet und am Amtssitz haben;

e) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur konsequenten Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, ein-

⁹² Ebd., *Supplement No. 7 (E/2001/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Resolution 45/3.

⁹³ A/56/472.

⁹⁴ ST/AI/1999/9.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

dringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

4. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in fünf Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Übergangsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auch weiterhin genau zu überwachen, dafür zu sorgen, dass die Ernennung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Ernennungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen, und die Führungskräfte auf wirksame Weise zu ermutigen, auf die Erreichung der gesteckten Zielwerte für die bessere Vertretung von Frauen hinzuarbeiten, und ihre Leistung auf diesem Gebiet zu überwachen und zu bewerten;

d) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der strategischen Aktionspläne für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem er unter

anderem den Zugang zu denjenigen Informationen sicherstellt, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

e) verstärkte Bemühungen zu unternehmen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, so auch durch die Aufstellung von Regelungen für die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

f) die Vorschriften gegen die Belästigung, namentlich die sexuelle Belästigung, weiter zu stärken, unter anderem indem die volle Durchführung der Leitlinien zur Anwendung dieser Vorschriften am Amtssitz und im Feld, einschließlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, sichergestellt wird;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, so auch durch Ernennung zu residierenden Koordinatorinnen, und andere hochrangige Stellen vermehrt mit Frauen zu besetzen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an ihre Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁹⁰, die die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen, auch weiterhin umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem

aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/128

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁹⁶.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/128. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/133 vom 17. Dezember 1999 und ihrer sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie eingedenk der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen⁹⁷, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹⁸,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁹, in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁰ und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰¹, enthalten sind,

eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰² und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung¹⁰³,

unter Hinweis auf die in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁴, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁵, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁶ und der einundzwanzigsten¹⁰⁷,

⁹⁷ E/CN.4/Sub.2/2001/27.

⁹⁸ E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

⁹⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Siehe Resolution 48/104.

¹⁰³ Siehe Resolution 36/55.

¹⁰⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I und II.

¹⁰⁷ Resolution S-21/2, Anlage.